

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2014

Nr. 2014/1001

## Oberbuchsitzen: Aufhebung Gestaltungsplan „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Oberbuchsitzen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplans „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften wurde mit Beschluss Nr. 2071 am 28. Oktober 2002 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Planung bezweckt vorab eine geordnete Bebauung und Erschliessung des Areals zwischen der Zünackerstrasse und dem Unteren Bifang. Es werden im Wesentlichen vier verschiedene Baubereiche (A-D) ausgeschieden, in denen u.a. unterschiedliche Ausnützungsziffern gelten. Zugelassen sind je nach Baufeld Einfamilien-, Doppelseinfamilien- sowie Reiheneinfamilienhäuser.

Über dem Baubereich C liegt ein Bauprojekt vor, das die Gemeinde als qualitativ bessere Lösung beurteilt, als dies nach dem rechtsgültigen Gestaltungsplan möglich wäre. Zudem entspricht der in die Jahre gekommene Gestaltungsplan nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, den Gestaltungsplan „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften aufzuheben. Nach der Aufhebung des Planes gelten für das Areal die Vorschriften der Zone W2a.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. September 2013 bis zum 29. Oktober 2013. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Februar 2014 abgewiesen wurde. Gleichzeitig hat er die Aufhebung des Gestaltungsplans „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplans „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Oberbuchsitzen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Oberbuchsitzen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Gemeinde Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsitzen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Finanzen  
 Sekretariat der Katasterschätzung  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal  
 Gemeinde Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsitzen, mit Rechnung **(Einschreiben)**  
 Baukommission Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsitzen  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Oberbuchsitzen: Genehmigung Aufhebung Gestaltungplan „Steinacker Süd“ mit Sonderbauvorschriften)